



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 10. Dezember 2019

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;
„Steuerliche Regelung rund um das Weihnachtsgeschäft“**

BEZUG BT-Drucksache 19/15499 vom 26. November 2019

ANLAGEN 2

GZ **III C 2 - S 7220/19/10001 :004**

DOK **2019/1050940**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei der Einführung des Umsatzsteuersystems zum 1. Januar 1968 hat der Gesetzgeber ein Gesamtkonzept für alle Bereiche des täglichen Lebens entwickelt, in dem den Vergünstigungen durch Steuerbefreiungen und -ermäßigungen die Besteuerung mit dem allgemeinen Steuersatz gegenübersteht. Dabei wurden die verschiedensten Zielrichtungen einbezogen, die von der Berücksichtigung sozialer Belange über die Förderung von Kultur und Bildung bis hin zur Stärkung der Land- und Forstwirtschaft reichten. Die überwiegende Anzahl der aktuell geltenden Steuerermäßigungen hat dort ihren Ursprung.

Nach den für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts dürfen die Mitgliedstaaten nur auf Umsätze von ausdrücklich genannten Gegenständen und auf ausdrücklich genannte Dienstleistungen einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden (vgl. Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie; MwStSystRL)). Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser

Möglichkeit Gebrauch gemacht und gewährt in § 12 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf die abschließend aufgezählten Umsätze einen ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Dieser gilt nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 UStG auch für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung der in Anlage 2 zum UStG bezeichneten Gegenstände. Ausgenommen sind die in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 der Anlage 2 des UStG genannten Gegenstände. Hierfür findet nach § 12 Absatz 2 Nr. 12 und 13 UStG der ermäßigte Steuersatz nur noch in eingeschränktem Umfang Anwendung.

Nach dem Gesetzeswortlaut und in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 wird der Anwendungsbereich der Steuerermäßigung nach Gattungsbegriffen abgegrenzt. Zur Bestimmung der im Einzelnen begünstigten Gegenstände hat der Gesetzgeber auch für das UStG auf die Vorschriften des Zolltarifs zurückgegriffen, in dem alle handelbaren Gegenstände aufgelistet sind. In der Anlage 2 zum UStG ist jeweils nur die betreffende Nummer des Kapitels, der Position oder der Unterposition des Zolltarifs aufgeführt. Fällt ein Gegenstand in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition des Zolltarifs, auf die in der Anlage 2 zum UStG verwiesen wird, so unterliegt er automatisch der Steuerermäßigung. Das BMF-Schreiben vom 5. August 2004 - IV B 7 - S 7220 - 46/04 - erläutert den Inhalt der jeweils genannten Position bzw. Unterposition des Zolltarifs. Der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerermäßigung - und damit auch der Inhalt des BMF-Schreibens - liegt im ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers.

1. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welchen Umsatz der Einzelhandel in Deutschland im Weihnachtsgeschäft erzielt und wie hoch der entsprechende Umsatzsteueranteil für diesen Zeitraum ausfällt?
 - a) Welchen Anteil macht das Weihnachtsgeschäft am Jahresumsatz des Einzelhandels aus?
 - b) Welchen Anteil hat der Online-Handel am Umsatz des Einzelhandels (am Jahresumsatz und im Weihnachtsgeschäft)?“

Die Fragen 1a) und 1b) werden wegen ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet:

Der Anteil des Weihnachtsgeschäfts (Umsätze im November und Dezember) macht etwa 18,6 Prozent des Umsatzes im Jahr 2018 aus. Im Jahr davor betrug der Anteil des Weihnachtsgeschäftes am Jahresumsatz des Einzelhandels noch 18,9 Prozent. Unter Online-Handel ist die Tätigkeit von Unternehmen zu verstehen, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt im Versand- und Interneteinzelhandel (WZ08-47.91) liegt. Der Umsatzanteil des Online-Handels am Einzelhandel war im Jahr 2018 rund 11,7 Prozent. Sein Anteil am Weihnachtsgeschäft des Einzelhandels 2018 lag bei 13,1 Prozent. Statistische Daten zum Umsatzsteueranteil im Weihnachtsgeschäft liegen nicht vor.

- c) „Wie viel Spielzeug wird jährlich nach Deutschland importiert?“
- d) „Wie viel Spielzeug wird jährlich aus Deutschland exportiert?“

Die Fragen 1c) und 1d) werden wegen ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet:

Die Daten für die Jahre 2017 und 2018 können der Tabelle zur deutschen Aus- und Einfuhr nach dem Warenverzeichnis der Außenhandelsstatistik (8-Steller) in Anlage 1 entnommen werden.

- e) „Welche Steuereinnahmen werden durch den Verkauf sowie durch die Zolleinnahmen von Spielzeug jährlich generiert?“

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Allgemein sei darauf hingewiesen, dass sofern sich Waren bereits im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befinden und aus einem anderen EU-Mitgliedstaat als sog. Unionswaren nach Deutschland verbracht werden, keine Abfertigung und damit auch keine Abgabenerhebung durch die Zollverwaltung erfolgt. Bei einer Abfertigung zum freien Verkehr in Deutschland werden zwar Einfuhrabgaben durch die Zollverwaltung erhoben. Zölle fließen jedoch als „traditionelle Eigenmittel“ als Einnahmen in den Haushalt der Europäischen Union.

- f) „Wie viele Süßigkeiten bzw. Schokoladenprodukte werden jährlich nach Deutschland importiert?“
- g) „Wie viele Süßigkeiten bzw. Schokoladenprodukte werden jährlich aus Deutschland exportiert?“

Die Fragen 1f) und 1g) werden wegen ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet:

Die Daten für Schokoladenprodukten für die Jahre 2017 und 2018 können der Tabelle zur deutschen Aus- und Einfuhr nach dem Warenverzeichnis der Außenhandelsstatistik (8-Steller) in Anlage 2 entnommen werden. Der Begriff „Süßigkeiten“ ist nicht eindeutig abgrenzbar, insofern können hierzu auch keine Daten genannt werden.

- h) „Welche Steuereinnahmen werden durch den Verkauf sowie durch die Zolleinnahmen von Süßigkeiten bzw. Schokoladenprodukten jährlich generiert?“

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1e) verwiesen.

2. „Plant die Bundesregierung die Besteuerung von Weihnachtsbäumen anzupassen?
- a) Wenn nicht, wie begründet es die Bundesregierung, dass für frische Weihnachtsbäume der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, aber nicht bei Plastiktannen sowie für fertig geschmückte Weihnachtsbäume?
 - b) Wenn nicht, wie begründet es die Bundesregierung, dass bei wildwachsenden Weihnachtsbäumen von pauschalierenden Landwirten der Umsatzsteuersatz nur 5,5 Prozent beträgt, bei von pauschalierenden Landwirten und in einer Großkultur großgezogenen Weihnachtsbäumen 10,7 Prozent, aber bei Gewerbetreibenden 7 Prozent?
 - c) Wenn nicht, wie begründet es die Bundesregierung, dass entsprechend vier verschiedene Umsatzsteuersätze (5,5 Prozent, 7 Prozent, 10,7 Prozent und 19 Prozent) bei unterschiedlichen Weihnachtsbäumen zustande kommen?
Hält die Bundesregierung die verschiedenen Ermäßigungen für angemessen?“

Das Umsatzsteuergesetz enthält keine besonderen Regelungen für die Besteuerung von Umsätzen mit Weihnachtsbäumen. Die unterschiedliche Besteuerung ist lediglich das Ergebnis der Anwendung verschiedener Regelungssysteme, die jedoch nicht ausschließlich für Weihnachtsbäume gelten. Die unterschiedliche Höhe der umsatzsteuerlichen Belastung ist dabei den objektiven Unterschieden der Erzeugnisse (Buchstabe a) bzw. der Anwendung spezieller Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft (Buchstabe b) geschuldet. So kommt es bei einem regelbesteuerten Land- und Forstwirt sowie bei einem Gewerbetreibenden gem. § 12 Absatz 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 9 der Anlage 2 des UStG zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Bei einem pauschalierenden Land- und Forstwirt ist danach zu differenzieren, ob der Weihnachtsbaum ein Nebenprodukt zur forstwirtschaftlichen Nutzung (5,5 %) oder ein sonstiges Produkt der land- und forstwirtschaftlichen Produktion (10,7 %) ist. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Vorbemerkung verwiesen (Bezugnahme auf den Zolltarif). Die Bundesregierung hält die verschiedenen Ermäßigungen auch weiterhin für angemessen.

3. „Plant die Bundesregierung den Steuersatz für unterschiedlich verarbeitete Adventskränze anzupassen?
Wenn nicht, wie begründet es die Bundesregierung, dass für Adventskränze mit frischen Tannenzweigen der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, aber nicht für Adventskränze aus überwiegend trockenem Material und mit Verzierungen?“

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif). Gem. § 12 Absatz 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 9 der Anlage 2 des UStG sind Adventskränze aus frischen Materialien ermäßigt zu besteuern. Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen plant die Bundesregierung keine Anpassung des Umsatzsteuersatzes für Adventskränze.

4. „Plant die Bundesregierung den Steuersatz für Mandeln bzw. Kekse anzupassen? Wenn nicht, wie begründet es die Bundesregierung, dass für Mandeln und Marzipan der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, aber nicht für Kekse?“

Nein. Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif). Gem. § 12 Absatz 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 11 und Nr. 29 der Anlage 2 des UStG sind Mandeln bzw. Marzipan ermäßigt zu besteuern. Im Übrigen sind auch Kekse als Backwaren nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 31 der Anlage 2 des UStG ermäßigt zu besteuern.

5. „Plant die Bundesregierung den Steuersatz bei der Gastronomie anzupassen? Wenn nicht, wie begründet es die Bundesregierung, dass für den Verkauf von Bratwürstchen der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, solange keine Tische und Sitzgelegenheiten bereit stehen, aber nicht, wenn entsprechende Vorrichtungen bestehen? Wie begründet es die Bundesregierung, dass für den Verkauf von Glühwein immer der höhere Umsatzsteuersatz gilt?“

Die Lieferung von Bratwürstchen, auch wenn sie verzehrfertig zubereitet sind, unterliegt nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 28 der Anlage 2 des UStG dem ermäßigten Steuersatz. Sonstige Leistungen (Dienstleistungen) sind dagegen von der Umsatzsteuerermäßigung ausgeschlossen, auch wenn ein Teil dieser Leistungen in der Abgabe von Lebensmitteln besteht. Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BFH liegt eine dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegende sonstige Leistung vor, wenn der leistende Unternehmer neben der Abgabe von Lebensmitteln Dienstleistungen erbringt, die sich von denen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind und diese Dienstleistungselemente das Lieferelement qualitativ überwiegen. Zu diesen Dienstleistungen gehören beispielsweise die Bereitstellung von Tischen und Stühlen sowie die Reinigung des Mobiliars und des benutzten Geschirrs bzw. Bestecks nach dem Verzehr. In diesen Fällen bietet der Unternehmer eine weit über die bloße Abgabe von Speisen hinausgehende Leistung an. Entsprechend den Ausführungen in der Vorbemerkung hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, Getränke mit wenigen Ausnahmen wie Leitungswasser, Milch und bestimmte Milchmischgetränke mit dem Regelsteuersatz zu belegen. Die Bundesregierung beabsichtigt keine Anpassung des Steuersatzes für die genannten Umsätze.

6. „Plant die Bundesregierung den Steuersatz für Brennholz bzw. Holzhackschnitzel anzupassen? Wenn nicht, wie begründet es die Bundesregierung, dass für Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, aber nicht für Holzhackschnitzel?“

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif). Gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 48 der Anlage 2 des UStG unterliegen Lieferungen von „Holz in Form von Sägespänen, Holzabfällen und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst“ der Unterpositionen 4401 30 des Zolltarifs dem ermäßigten Steuersatz. Sog. Holzhackschnitzel aus Altholz können je nach Beschaffenheit entweder in die Unterpositionen 4401 21 oder 4401 22 (=> Umsatzsteuersatz 19 %) oder in die Unterpositionen 4401 31 oder 4401 39 (=> Umsatzsteuersatz 7 %) eingeordnet werden. Aufgrund neuer Rechtsprechung überprüft die Bundesregierung zurzeit die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Holzhackschnitzel.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli

Außenhandel Fragen 1c) und 1d)

Deutschland

Warenverzeichnis Außenhandelsstatistik (8-Steller)		Jahr							
		2017				2018			
		Ausfuhr: Gewicht	Ausfuhr: Wert	Einfuhr: Gewicht	Einfuhr: Wert	Ausfuhr: Gewicht	Ausfuhr: Wert	Einfuhr: Gewicht	Einfuhr: Wert
		t	Tsd. EUR	t	Tsd. EUR	t	Tsd. EUR	t	Tsd. EUR
WA95030010	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk u.a.	9.495	73.491	16.376	99.599	9.857	73.651	19.020	106.972
WA95030021	Puppen, Nachbildungen von Menschen darstellend	3.359	84.994	7.083	137.750	3.383	86.635	8.381	160.940
WA95030029	Teile und Zubehör von Puppen	550	12.278	1.262	22.498	745	16.505	1.411	27.972
WA95030030	Elektr. Eisenbahnen, maßstabgetreue Modelle	1.920	101.196	3.319	117.563	1.688	96.074	2.747	121.088
WA95030035	Bausätze und Baukastenspielzeug, aus Kunststoff	3.666	94.878	18.234	407.901	4.407	112.230	20.395	457.168
WA95030039	Bausätze und Baukastenspielzeug, aus and. Stoffen	1.802	17.456	1.557	15.124	1.532	15.775	1.368	13.796
WA95030041	Spielzeug, nichtmenschliche Wesen, Füllmaterial	4.516	106.510	13.614	216.577	4.691	107.306	14.110	207.220
WA95030049	Spielzeug, nichtmenschliche Wesen darstellend	5.565	123.599	12.684	184.068	5.741	123.738	13.586	189.816
WA95030055	Musikspielzeuginstrumente und -geräte	471	7.150	1.649	18.057	497	7.691	1.639	18.195
WA95030061	Puzzles aller Art, aus Holz	953	7.949	2.245	15.065	742	6.934	2.380	15.583
WA95030069	Puzzles aller Art (ausgenommen aus Holz)	10.489	80.002	12.270	94.418	10.937	84.845	12.595	105.919
WA95030070	Anderes Spielzeug, in Zusammenstellungen	39.911	557.858	48.234	422.044	41.897	592.514	55.358	487.188
WA95030075	Spielzeug und Modelle, mit Motor, Kunststoff	2.210	65.236	7.082	138.171	2.138	55.809	6.718	105.442
WA95030079	Spielzeug und Modelle, mit Motor, a.n.g.	342	18.985	1.020	28.879	245	16.184	742	19.027
WA95030081	Spielzeugwaffen	2.036	31.502	5.644	53.410	1.956	26.100	5.268	52.408
WA95030085	Miniaturmodelle aus Metall, Spritzgußverfahren	1.678	55.674	4.416	88.357	1.828	54.167	4.112	80.255
WA95030087	Lernspielprodukte für Kinder, elektronisch	1.427	24.237	3.038	57.250	443	8.293	748	13.170
WA95030095	Anderes Spielzeug, aus Kunststoff	23.382	307.642	39.053	448.042	25.489	319.867	40.231	438.850
WA95030099	Spielzeug, anderweitig nicht genannt	9.790	115.350	24.153	166.913	9.651	126.230	25.886	245.191

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Außenhandel Fragen 1f) und 1g)*

Deutschland

Warenverzeichnis Außenhandelsstatistik (8-Steller)		Jahr							
		2017				2018			
		Ausfuhr: Gewicht	Ausfuhr: Wert	Einfuhr: Gewicht	Einfuhr: Wert	Ausfuhr: Gewicht	Ausfuhr: Wert	Einfuhr: Gewicht	Einfuhr: Wert
		t	Tsd. EUR	t	Tsd. EUR	t	Tsd. EUR	t	Tsd. EUR
WA17049030	Weißer Schokolade	21.212	95.122	17.015	66.744	22.496	101.823	19.953	76.938
WA18061015	Kakaopulver, Zucker <5GHT	458	3.668	349	1.721	576	4.786	451	2.170
WA18061020	Kakaopulver, Zucker >=5-65GHT	9.567	21.873	4.452	12.427	9.718	21.605	1.582	7.183
WA18061030	Kakaopulver, Zucker >=65-80GHT	6.789	15.727	73	362	5.828	13.317	139	458
WA18061090	Kakaopulver, Zucker >=80GHT	1.342	2.989	39	107	1.175	2.565	5	19
WA18062010	Lebensmittelzubereitungen, Kakaobuttergehalt	28.935	92.095	72.194	227.104	30.784	97.003	73.111	221.836
WA18062030	Lebensmittelzubereitungen, Milchfett	42.663	107.918	38.517	103.358	40.598	94.049	37.155	95.912
WA18062050	Lebensmittelzubereitungen, Kakaobutter	2.715	8.901	2.224	6.602	2.487	8.613	2.450	6.189
WA18062070	Chocolate-Milk-Crumb Inhalt über 2kg	124	521	271	897	110	474	414	1.340
WA18062080	Kakaoglasur, Inhalt über 2kg	2.394	6.563	8.472	16.058	2.469	6.533	6.755	12.625
WA18062095	Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen	44.388	106.182	17.509	49.956	43.541	101.247	18.736	50.190
WA18063100	Schokolade, in Form von Tafeln u.a., gefüllt	193.234	1.024.643	79.585	307.454	197.538	1.065.801	82.318	304.016
WA18063210	Schokolade, in Form von Tafeln, mit Nüssen u.a.	116.652	548.131	32.044	174.752	125.260	573.837	33.793	179.106
WA18063290	Schokolade, in Form von Tafeln u.a.	70.275	368.711	23.887	138.937	70.639	357.623	23.579	131.201
WA18069011	Pralinen, auch gefüllt, alkoholhaltig	16.374	138.351	3.726	33.723	15.676	127.604	4.545	39.925
WA18069019	Pralinen, auch gefüllt	82.064	570.569	55.500	339.832	89.177	601.530	58.409	327.864
WA18069031	Schokolade und Schokoladearzeugnisse, gefüllt	25.090	189.356	34.035	255.107	26.288	193.861	39.123	292.896
WA18069039	Schokolade und Schokoladearzeugnisse, ungefüllt	55.946	357.437	17.016	116.791	55.344	362.772	17.848	111.089
WA18069050	Kakaohaltige Zuckerwaren	35.259	146.271	23.362	92.283	37.992	150.809	23.697	89.634
WA18069060	Kakaohaltige Brotaufstriche	77.000	223.567	11.305	62.705	83.320	236.695	13.346	71.524
WA18069070	Kakaohaltige Zubereitungen	37.450	131.297	17.781	58.741	35.486	130.902	22.850	68.230
WA18069090	Kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen and.	14.000	68.288	10.027	43.189	14.419	73.392	11.402	54.337

* Die Tabelle enthält Ergebnisse nur zur Schokoladenein- und -ausfuhr.

In der Außenhandelsstatistik gibt es keine eindeutig abgrenzbare Position "Süßigkeiten".

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019